

## 36 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 1. 1991

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
5. das Bundesministerium für Finanzen,
6. das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
7. das Bundesministerium für Inneres,
8. das Bundesministerium für Justiz,
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
11. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
12. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst,
13. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
14. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.“

2. In Abschnitt A Z 1 wird der letzte Tatbestand wie folgt ergänzt:

**„Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung und des staatlichen Krisenmanagements.“**

3. In Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird folgender Tatbestand angefügt:

**„Koordination der grundlegenden Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften.“**

4. In Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfallen die Z 13 bis 16; als neue Z 13 und Z 14 werden angefügt:

**„13. Angelegenheiten der Entwicklungshilfe sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fallen.**

**14. Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission.“**

5. In Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt der Tatbestand „Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik“.

6. In Abschnitt D Z 3 lit. b lautet der erste Tatbestand:

**„Arbeitsmedizinische Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes;“**

7. Nach Abschnitt E des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird folgender Abschnitt F eingefügt:

**„F. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**1. Angelegenheiten des Gesundheitswesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Gesundheitspolitik.

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung.

Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge einschließlich der Gesundheitsvorsorge für die

schulbesuchende Jugend, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Hygienewesen und Impfwesen.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und Suchtgiften.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten der Bundesapotheken.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

**2. Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren zu besorgen sind.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.

Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

**3. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

**4. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.

**5. Allgemeine Angelegenheiten der Gentechnologie.**

**6. Angelegenheiten des Sports.**

**7. Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.“

8. Abschnitt F wird als Abschnitt „G“ bezeichnet; in Z 1 entfällt im letzten Tatbestand das Wort „Unfallforschung“.

9. Die Abschnitte G bis I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden als Abschnitte „H“ bis „J“ bezeichnet.

10. Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird als Abschnitt K bezeichnet; die Z 8 entfällt.

11. Abschnitt K wird als Abschnitt „L“ bezeichnet und erhält die Überschrift:

„L. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTER-  
RICHT UND KUNST“

12. Abschnitt L Z 4 lautet:

„4. **Angelegenheiten der Volksbildung.**“

13. Die bisherigen Abschnitte L und M des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden als Abschnitte „M“ und „N“ bezeichnet; Abschnitt M Z 3 lautet:

„3. **Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei; Unfallforschung.**“

## Artikel II

Die bisher dem Planstellenbereich Bundeskanzleramt — Gesundheitswesen angehörenden Bediensteten gelten als in den Planstellenbereich des

## 36 der Beilagen

3

Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übernommen.

**Artikel III**

(1) Die bisher dem Planstellenbereich Bundeskanzleramt — Zentraleitung angehörenden Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben betraut waren, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallen, werden in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übernommen. Die für die Besorgung dieser Aufgaben bisher vorgesehenen Planstellen gehen in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über.

(2) Hiezu hat der Bundeskanzler nach Anhörung des Zentrallausschusses für die sonstigen Bediensteten des Ressorts mit Bescheid festzustellen, welche Beamten diesem Planstellenbereich zuzuweisen sind. Dabei sind dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zunächst jene Beamten zuzuweisen, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallen.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

**Artikel IV**

(1) Die bisher dem Planstellenbereich Äußeres — Zentraleitung oder dem Planstellenbereich Arbeit und Soziales — Zentraleitung angehörenden Bediensteten, die mit der Besorgung der in Art. I Z 4 genannten Aufgaben ausschließlich oder überwiegend betraut waren, werden in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes übernommen. Die für die Besorgung dieser Aufgaben bisher vorgesehenen Planstellen und allenfalls beim Planstellenbereich Landesarbeitsämter gebundenen Planstellen gehen in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes über.

(2) Hiezu hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Zentrallausschusses des Ressorts mit Bescheid festzustellen, welche Beamten dem Planstellenbereich Bundeskanzleramt — Zentraleitung zuzuweisen sind. Dabei sind zunächst dem Bundeskanzleramt jene Beamten zuzuweisen, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

(4) Den Bediensteten im Sinne des Abs. 1 ist, sofern sie die besonderen Anstellungserfordernisse für die Verwendung im auswärtigen Dienst erfüllen, der neuerliche Wechsel in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gewährleistet.

**Artikel V**

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes von einzelnen Bundesministerien zu besorgende Angelegenheiten auf das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übergehen, werden die bisher den Planstellenbereichen jener Bundesministerien angehörenden Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut waren, in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übernommen. Die für die Besorgung dieser Aufgaben bisher vorgesehenen Planstellen gehen in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über.

(2) Hiezu hat der jeweilige Bundesminister nach Anhörung des in diesem Bundesministerium eingerichteten Zentrallausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamten ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut waren.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

**Artikel VI**

(1) Den gemäß Art. II bis V in den Planstellenbereich eines anderen Bundesministeriums übernommenen Bediensteten ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.

(2) Die beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Gesundheitsverwaltung eingerichteten Personalvertretungsorgane gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer als Personalvertretungsorgane beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Sie haben ihren Sitz beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

**Artikel VII**

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, gelten Zuständigkeitsvor-

schriften in besonderen Bundesgesetzen als sinngemäß geändert.

(2) § 23 Abs. 2 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 244/1989 ist auf Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Bediensteten, die auf Grund der Art. II bis VI eintreten, nicht anzuwenden.

#### Artikel VIII

Auf Grund der nach diesem Bundesgesetz eintretenden Änderungen im Wirkungsbereich einzelner haushaltsleitender Organe ist das Bundesfinanzgesetz 1990, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 278/1990, 418/1990 und des Art. I des Budgetänderungsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 783/1990, für die Dauer seiner Geltung gemäß Art. 51 Abs. 5 Z 2 B-VG wie folgt zu vollziehen:

1. Kapitel 12 „Unterricht und Sport“ erhält die Kapitelbezeichnung „Unterricht“; die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 120 hat unter der Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“, die des Paragraphen 1222 unter dem Paragraphen 1725 und die des Paragraphen 1240 unter dem Paragraphen 1797 zu erfolgen.
2. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 205 „Entwicklungshilfe“ hat unter dem Titel 106 „Entwicklungshilfe“ zu erfolgen.
3. Kapitel 17 „Bundeskanzleramt — Gesundheit“ erhält die Kapitelbezeichnung „Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“; die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 170 hat unter der Bezeichnung

„Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu erfolgen. In den Titeln 172 bis 174 ist das Wort „Bundeskanzleramt“ durch „Bundesministerium“ zu ersetzen. In der Bezeichnung des Titels 179 entfällt der Klammerausdruck „(Gesundheit)“.

4. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen für den Mutter-Kind-Paß hat unter dem Paragraphen 1724 „Mutter-Kind-Paß (zweckgeb. Gebarung)“ bei den Vorschlagsansätzen 1/17247/22 „Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)“ und 2/17240/22 „Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen“ zu erfolgen.
5. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 185 „Konsumentenschutz“ hat unter dem Titel 171 „Konsumentenschutz“ zu erfolgen.
6. Personal- und Sachausgaben sowie Einnahmen auf Grund von Maßnahmen gemäß Art. V dieses Bundesgesetzes sind sachgerecht beim Titel 170 zu verrechnen.

#### Artikel IX

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. VIII mit XXXXXXXXXXXX in Kraft.

(2) Art. VIII gilt nur für die Dauer des Budgetprovisoriums 1991 gemäß Art. 51 Abs. 5 Z 2 B-VG.

(3) Bescheide und Dienstgebererklärungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen oder abgegeben werden, sie sind frühestens mit XXXXXXXXXXXX in Kraft zu setzen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Neuordnung der Organisation der obersten Bundesverwaltung.

**Ziel:**

Einrichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz; Übertragung der Entwicklungshilfeangelegenheiten in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

**Lösung:**

Änderung des § 1 Bundesministeriengesetz 1986 und des Teiles 2 der Anlage zu § 2.

**Kosten:**

Die im Entwurf vorliegende gesetzliche Regelung bewirkt ausschließlich Zuständigkeitsänderungen; budgetäre, einschließlich stellenplanmäßiger Mehrbelastungen sind damit nicht verbunden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Nach Art. 77 Abs. 2 B-VG werden die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch Bundesgesetz geregelt. Dieser seit 1973 kodifizierte gesetzliche Bereich wurde als Bundesministeriengesetz 1986 wiederverlautbart und zuletzt zu Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987 novelliert.

Im Zentrum des vorliegenden Entwurfes steht die Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Dieses Bundesministerium übernimmt aus dem bisherigen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes die Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, der Nahrungsmittelkontrolle und des Sanitäts- und Veterinärpersonals. Aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie werden die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik, aus jenem des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport die des Sports übertragen.

Ferner sollen die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 439/1984 übertragenen Angelegenheiten der Entwicklungshilfe aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen werden.

Die Änderungen im allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien sollen auch hinsichtlich von Zuständigkeitsbestimmungen in besonderen Bundesgesetzen wirksam werden.

Im Hinblick auf die mit der gegenständlichen Novelle bewirkte Übernahme von Bediensteten in die nunmehr zuständigen Bundesministerien ergibt sich keine Erhöhung der Zahl der Planstellen im Stellenplan des Bundes.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des gegenständlichen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 77 Abs. 2 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 betrifft die Einrichtung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

#### Zu Art. I Z 2 und 3 (Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die ausdrückliche Erwähnung der Koordination des staatlichen Krisenmanagements verankert die bisher bereits vom Bundeskanzleramt auf Grund der Koordinationsfunktion des Bundeskanzlers ausgeübte Funktion nunmehr auch im Kompetenzkatalog des Bundeskanzleramtes.

Die im Rahmen der Koordinationsfunktion des Bundeskanzlers im Zuge des Annäherungsprozesses an die Europäischen Gemeinschaften besonders bedeutungsvolle Agende der Koordinierung der österreichischen Verhandlungspositionen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird durch die ausdrückliche Nennung in Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz in ihrer Bedeutung unterstrichen. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Verhandlungsvorbereitung und -führung betreffend Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften bleibt unberührt.

#### Zu Art. I Z 4 (Abschnitt A Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die bis zum Jahre 1984 beim Bundeskanzleramt gelegene Kompetenz für die Entwicklungshilfe wird aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ausgegliedert und wieder in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen.

#### Zu Art. I Z 5 (Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Z 4 berücksichtigt die Übertragung der Kompetenz für die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Die Kompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Vertretung der Republik Österreich gegenüber internationalen Organisationen und den Verkehr mit diesen, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, bleibt unberührt.

#### Zu Art. I Z 6 (Abschnitt D Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Besorgung des Arbeitnehmerschutzes zur Gänze,

also auch hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Aspekte des Arbeitnehmerschutzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales verbleiben.

Zur Klarstellung der hinsichtlich der Arbeitsmedizin gegebenen grundsätzlichen Kompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird die Einschränkung auf die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes beim Tatbestand der „arbeitsmedizinischen Angelegenheiten“ ausdrücklich aufgenommen.

**Zu Art. I Z 7 (Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2):**

Abschnitt F (neu) enthält den Kompetenzkatalog des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

In der Aufzählung der Agenden des Gesundheitswesens wird dabei auf die Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes ausdrücklich Bezug genommen.

Durch die Einfügung des Tatbestandes „Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend“ wird klargestellt, daß die über den schulärztlichen Dienst hinausgehenden Agenden der Gesundheitsvorsorge hinsichtlich der Schuljugend in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallen.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Gentechnologie, die eine Reihe von Kompetenztatbeständen verschiedener Bundesministerien betrifft, wird ein Tatbestand der „allgemeinen Angelegenheiten der Gentechnologie“ geschaffen. Allgemeine Angelegenheiten sind dabei im Sinne der üblichen Terminologie des Bundesministeriengesetzes jene Angelegenheiten, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen und für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übernimmt aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik.

An der Abgrenzung der Ressortzuständigkeiten für konsumentenpolitisch relevante Angelegenheiten, die von einzelnen anderen Bundesministerien besorgt werden, gegenüber dem Tatbestand „Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik“ wie sie seit der Einführung dieses Tatbestandes mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz BGBl. Nr. 617/1983 besteht, ändert sich dadurch nichts (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur erwähnten Novelle, 57 BlgNR XVI. GP, 10). Im

Hinblick auf die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bedeutet dies, daß die in den Angelegenheiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eingeschlossenen konsumentenrelevanten Aspekte — wie etwa auf den Gebieten der Abfallwirtschaft, des Chemikalienwesens sowie bei dem in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fallenden „Umweltzeichen“ — weiterhin in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fallen.

**Zu Art. I Z 8, 9, 11 und 13:**

Die Einfügung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz macht es erforderlich, die Abschnittsbezeichnungen für die Kompetenzkataloge der übrigen Bundesministerien entsprechend anzupassen.

Zu Z 8 ist noch zu bemerken, daß im Kompetenzkatalog des Bundesministeriums für Inneres der Tatbestand „Unfallforschung“ entfällt; dieser Tatbestand wird gemäß Z 13 in den Kompetenzkatalog des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingefügt.

Z 11 berücksichtigt überdies die Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

**Zu Art. I Z 10 (Abschnitt K neu des Teiles 2 der Anlage zu § 2):**

Im Kompetenzkatalog des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie entfällt der Tatbestand „Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.“ Zu den Auswirkungen dieser Kompetenzverschiebung vgl. auch die Erläuterungen zu Art. I Z 7.

**Zu Art. I Z 12:**

Art. I Z 12 berücksichtigt die Übertragung der Angelegenheiten des Sports in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Übertragung läßt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für Schulen im Sinne des Art. 14 und 14 a B-VG unberührt, sodaß der schulische Sport und die Bundesanstalten für Leibeserziehung weiterhin in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst fallen.

**Zu den Art. II bis VI:**

In jenen Fällen, in denen mit der vorliegenden Novelle der Wirkungsbereich einzelner Bundesmi-

nisterien geändert wird, sollen die für die Besorgung der betroffenen Aufgaben gewidmeten Planstellen in den Planstellenbereich des in Hinkunft zuständigen Bundesministeriums übertragen werden.

Hinsichtlich der Übernahme der Bediensteten ist vorgesehen, daß der Bundesminister, in dessen Planstellenbereich die Beamten derzeit tätig sind, einen Bescheid über die Zuweisung in den neuen Planstellenbereich zu erlassen hat. Dabei ist jeweils das zuständige Organ der Personalvertretung anzuhören.

#### **Zu Art. VII:**

Art. VII Abs. 1 enthält die Anordnung, daß Vollzugsklauseln bzw. konkrete Zuständigkeitsbestimmungen in besonderen Bundesgesetzen insoweit abgeändert werden, als sich mit dem

vorliegenden Gesetz der allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien ändert.

Gemäß Abs. 2 soll in jenen Fällen, in denen durch die Übertragung der Planstellen in den Planstellenbereich eines anderen Bundesministeriums an sich die Voraussetzungen des § 23 B-PVG gegeben wären, eine Anwendung dieses Paragraphen ausnahmsweise ausgeschlossen sein.

#### **Zu Art. VIII:**

Durch Art. VIII wird das mit 1. Jänner 1991 in Kraft tretende Budgetprovisorium der geänderten Kompetenzlage der Bundesministerien angepaßt.

Die Bestimmungen des Art. VIII fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesfinanzgesetzes“ gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG; somit steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.